

VORSCHLÄGE DER KOMMISSION
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

Beschlussentwurf

Beschluss zur Gewährung einer Subvention zugunsten der “Association de la Station d'Épuration de Chandoline (ASEC)” für die Erweiterung der Kläranlage Sitten-Chandoline

vom 20. Juni 2012

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesuch der Vereinigung vom 9. Mai 2012;
eingesehen die Art. 31, Abs. 3, Ziffer 2 und Art. 42, Abs. 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 23 und 28 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
eingesehen den Artikel 16 des kantonalen Gesetzes vom 13. November 1995 über die Subventionen;
auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1

Die Erweiterung der ARA von Sitten-Chandoline wird als Werk öffentlichen Nutzens anerkannt.

Art. 2

¹Der Staat beteiligt sich mit einer Subvention zu 34.15 Prozent an den Kosten für die Studien und die Erweiterung der Bauwerke für die Abwasser- und Schlammbehandlung der ARA Sitten-Chandoline.

²Bei einem insgesamt subventionierbaren Betrag von 15'474'000 Franken beläuft sich die kantonale Subvention auf maximal 5'284'371 Franken.

³Die Subvention wird als Abgeltung geleistet, je nach Fortschritt der Bauarbeiten, frühestens aber zu den folgenden Terminen:

- 1. Juni 2013 200'000 Franken
- 1. Juni 2014 1'800'000 Franken
- 1. Juni 2015 1'500'000 Franken
- 1. Juni 2016 der Maximalbetrag von 1'784'371 Franken.

⁴Der Staatsrat ist zuständig für die Ausgaben, die auf die Teuerung und die Gebühren zurück zu führen sind. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region **Westschweiz Genfersee**) vom **Mai April** 2012.

Art. 3

¹Die in diesem Beschluss vorgesehenen Anlagen sind mindestens während 30 Jahren zu betreiben.

²Bei einer kürzeren Betriebsdauer wird die zeitanteilige Rückerstattung der Abgeltungen mit Zinsen verlangt, die ab Auszahlung der Abgeltungen laufen.

Art. 4

¹Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

²Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.